

[43] Das vorlegende Gericht möchte wissen, ob vor dem Hintergrund des Urteils in der Rs. C-487/12 – Vueling Airlines (EuGH, ECLI:EU:C:2014:2232 = EuZW 2014, 837) davon auszugehen ist, dass die Befugnis der Luftfahrtunternehmen, die Flugpreise nach Art. 22 I der VO Nr. 1008/2008 frei festzulegen, daran hindert, eine nationale Regelung zur Umsetzung des Verbraucherschutzrechts der Union auf eine solche Klausel anzuwenden.

[44] Ohne dass eine Entscheidung darüber erforderlich wäre, ob die von der Klausel in Nr. 5.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen pauschalierten Bearbeitungsentgelte unter den Begriff „Flugpreis“ im Sinne der VO Nr. 1008/2008 fallen und die Klausel daher von der Preisfreiheit gem. Art. 22 I dieser Verordnung erfasst wird, ist festzustellen, dass die RL 93/13 nach ihrem Art. 1 I den Zweck hat, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über missbräuchliche Klauseln in Verträgen zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern anzugelichen. Es handelt sich somit um eine in allen Wirtschaftszweigen anwendbare allgemeine Richtlinie zum Schutz der Verbraucher. Mit dieser Richtlinie wird nicht bezweckt, die Preisfreiheit von Luftfahrtunternehmen zu beschränken, vielmehr sollen die Mitgliedstaaten damit zur Schaffung eines Mechanismus verpflichtet werden, der gewährleistet, dass die mögliche Missbräuchlichkeit jeder nicht im Einzelnen ausgehandelten Vertragsklausel zum Zweck des Schutzes geprüft werden kann, der dem Verbraucher aufgrund des Umstands zu gewähren ist, dass er sich gegenüber dem Gewerbetreibenden in einer schwächeren Verhandlungsposition befindet und einen geringeren Informationsstand besitzt (vgl. i.d.S. EuGH, ECLI:EU:C:2015:127 = GRUR Int 2015, 471 Rn. 51 m.w.N. – Matei [Rs. C-143/13]).

[45] Vor diesem Hintergrund könnte eine Nichtanwendbarkeit dieser Richtlinie im Bereich der durch die VO Nr. 1008/2008 geregelten Flugdienste nur dann zugelassen werden, wenn dies in den Bestimmungen dieser Verordnung klar vorgesehen wäre. Einen solchen Schluss lässt jedoch weder der Wortlaut von Art. 22 der VO Nr. 1008/2008, der die Preisfreiheit betrifft, noch der der übrigen Bestimmungen der Verordnung zu, obwohl die Richtlinie 93/13 zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung bereits in Kraft war.

[46] Auch aus dem mit Art. 22 I der VO Nr. 1008/2008 verfolgten Ziel lässt sich nicht ableiten, dass bei Luftbeförderungsverträgen die allgemeinen Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor missbräuchlichen Klauseln nicht eingehalten werden müssten.

[47] Hierzu führt die Kommission zutreffend aus, dass die in Art. 22 der VO Nr. 1008/2008 vorgesehene Preisfreiheit das Ergebnis eines zum Zweck der Öffnung des Sektors für den Wettbewerb vorgenommenen schrittweisen Abbaus der von den Mitgliedstaaten ausgeübten Preiskontrollen ist. Wie Generalanwalt Bot in Rn. 27 seiner Schlussanträge (Bot, ECLI:EU:C:2014:27 = BeckRS 2014, 80212) in der Rs. Vueling Airlines (EuGH, ECLI:EU:C:2014:2232 = EuZW 2014, 837) ausgeführt hat, wurde mit der Liberalisierung des Luftverkehrsmarkts eine größere Diversifizierung des Angebots sowie eine Festsetzung niedrigerer Preise zugunsten der Verbraucher bezeichnet. So hieß es im 5. Erwägungsgrund der durch die VO Nr. 1008/2008 aufgehobenen VO (EWG) Nr. 2409/92 des Rates vom 23.7.1992 über Flugpreise und Luftfrachtraten, dass „[d]ie freie Preisbildung ... durch geeignete Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Interessen der Verbraucher und der Industrie ergänzt werden“ sollte.

[48] Das Urteil Vueling Airlines (EuGH, ECLI:EU:C:2014:2232 = EuZW 2014, 837) lässt keinen anderen Schluss zu. In diesem Urteil hat der EuGH entschieden, dass Art. 22 I der VO Nr. 1008/2008 einer Regelung wie der in jener Rechtssache fraglichen entgegensteht, nach der Luftfahrtunternehmen in jedem Fall verpflichtet sind, das von ihren Fluggästen aufgegebene Gepäck zu befördern, ohne für dessen Beförderung Zusatzkosten verlangen zu dürfen. Er hat hingegen nicht erklärt, dass die Preisfreiheit allgemein der Anwendung jeglicher Verbraucherschutzregelung entgegensteht. Ganz im Gegenteil hat er darauf hingewiesen, dass es das Unionsrecht, unbeschadet der Anwendung u.a. von Bestimmungen zum Verbraucherschutz, den Mitgliedstaaten nicht verwehrt, Aspekte des Luftbeförderungsvertrags insbesondere zum Schutz der Verbraucher vor missbräuchlichen Geschäftspraktiken zu reglementieren, sofern dabei die Entgeltregelungen der VO Nr. 1008/2008 nicht infrage gestellt werden (vgl. i.d.S. EuGH, ECLI:EU:C:2014:2232 = EuZW 2014, 837 Rn. 44 – Vueling Airlines).

[49] Diesem Urteil lässt sich somit nicht entnehmen, dass Art. 22 I der VO Nr. 1008/2008 der Anwendung einer nationalen Regelung entgegensteht, mit der die verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen des Unionsrechts wie die der RL 93/13 umgesetzt werden.

[50] Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die in Art. 22 I der VO Nr. 1008/2008 verankerte Preisfreiheit für Flugdienste innerhalb der Union der Anwendung einer solchen nationalen Regelung auf Klauseln in Luftbeförderungsverträgen nicht entgegenstehen kann.

[51] Eine gegenteilige Antwort würde den Verbrauchern die Rechte nehmen, die ihnen die RL 93/13 im Bereich der Preisfestsetzung für Flugdienste gewährt, und es ermöglichen, dass die Luftfahrtunternehmen ohne jede Kontrolle missbräuchliche Preisfestsetzungsklauseln in die Verträge mit Fluggästen aufnehmen könnten.

[52] Nach alledem ist auf die zweite Frage zu antworten, dass Art. 22 I der VO Nr. 1008/2008 dahin auszulegen ist, dass er dem nicht entgegensteht, dass die Anwendung einer nationalen Regelung zur Umsetzung der RL 93/13 zur Nichtigerklärung einer Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen führen kann, nach der von Kunden, die einen Flug nicht angetreten oder storniert haben, gesonderte pauschalierte Bearbeitungsentgelte erhoben werden können.

Anmerkung von Professor Dr. Ernst Führich*

I. Hintergrund

Der Preiswettbewerb im wachsenden Flugmarkt führt dazu, dass sich die Instanzgerichte bis zum BGH und EuGH regelmäßig mit den Bestimmungen zur Preisfestsetzung und zu den Pflichtangaben bei der öffentlich zugänglichen Werbung der Preise befassen müssen (vgl. dazu Führich, Reiserecht, 7. Aufl. 2015, § 29 Rn. 74–97; Führich, Gesamtpreisangabe bei touristischen Dienstleistungen, RRA 2014, 216). Die Fluggesellschaften kämpfen auf ihren Internetseiten, auf Online-Vermittlerportalen, über stationäre Reisebüros, in den Printmedien oder Flugreiseveranstalter um den Fluggast. Er soll mit möglichst billigen Anfangspreisen zur Buchung eines Fluges über diese Medien angelockt werden.

Andererseits regulieren eine Vielzahl von Vorschriften des Unionsrechts und des nationalen Rechts die Preiswerbung

* Der Autor ist Richter a.D. und Professor i.R. für Bürgerliches Recht, Handels- Gesellschafts- und Reiserecht an der Hochschule Kempten.

mit dem Gesamtpreis, um dem Fluggast einen effektiven Preisvergleich zu ermöglichen. So hatte sich der *EuGH* in der vorliegenden Entscheidung nach Vorlage durch den *BGH* mit zwei Fragen zu beschäftigen. Müssen Luftfahrtunternehmen die Steuern, Gebühren, Zuschläge oder Entgelte bei der Veröffentlichung ihrer Flugpreise in der tatsächlich entstehenden Höhe ausweisen und dürfen sie diese nicht teilweise in den Flugpreis einbeziehen? Zudem ging es um die weitere Frage, ob nach dem nationalen Recht zur Umsetzung der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen normierten § 307 I BGB ein Bearbeitungsentgelt von 25 Euro bei stornierten oder nicht angetretenen Flügen den Kunden unangemessen benachteiligt und daher unwirksam ist.

Preisklarheit und Preiswahrheit fordern im allgemeinen Wirtschaftsrecht mehrere EU-Richtlinien wie die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken 2005/29/EG, in § 5a III Nr. 3 UWG (Gesamtpreis) umgesetzt, die Verbraucherrechtsrichtlinie 2011/83/EU, in § 312a II BGB umgesetzt, und die Preisangabenrichtlinie 98/6/EG, durch § 1 PAngV umgesetzt. Im Zentrum der Regelung des Gesamtpreises im speziellen Luftverkehr steht jedoch die VO Nr. 1008/2008 über Luftverkehrsdienste, welche unmittelbar für Luftfahrtunternehmen, Flugreiseveranstalter und Reisevermittler gilt (*EuGH*, ECLI:EU:C:2012:487 = EuZW 2012, 703 – ebookers.com [Rs. C-112/11]; *BGH*, NJW-RR 2001, 1693; *OLG Dresden*, GRUR 2011, 248 = RRA 2011, 52). Art. 2 definiert den Begriff des Flugpreises, Art. 22 normiert die Preisfreiheit und Art. 23 behandelt die Information und Nichtdiskriminierung. Nach Art. 23 muss der zu zahlende Endpreis stets ausgewiesen werden und den anwendbaren Flugpreis sowie alle anwendbaren Steuern und Gebühren, Zuschläge und Entgelte einschließen, die unvermeidbar und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorhersehbar sind. Obwohl die Vorschrift relativ klar gefasst ist, musste der *EuGH* nach Vorlagen diese Vorschrift mehrmals auslegen (*EuGH*, ECLI:EU:C:2012:487 = EuZW 2012, 703 – ebookers.com [Fakultative Zusatzleistung]; *EuGH*, ECLI:EU:C:2015:11 = EuZW 2015, 238 – Air Berlin [Rs. C-573/13] [Gesamtpreis schon bei Buchungsbeginn]; *EuGH*, ECLI:EU:C:2014:2232 = EuZW 2014, 387 – Vueling [Rs. C-487/12] [Zusatzkosten für aufgegebenes Gepäck zulässig]).

II. Bewertung

Der Entscheidung ist des *EuGH* ist in beiden Vorlagefragen uneingeschränkt zuzustimmen. Nach zutreffender Ansicht verpflichtet Art. 23 I 3 der VO Nr. 1008/2008 die Luftfahrtunternehmen, den jeweiligen Betrag der einzelnen Bestandteile des Endpreises auszuweisen, auch soweit sie bereits in den Flugpreis einbezogen sind. Die Unklarheit entstand deswegen, weil in Art. 2 Nr. 18 der Verordnung bei der Definition des Flugpreises die Steuern, Gebühren, Zuschläge und Entgelte nicht als Bestandteil des Flugpreises genannt werden. Das Gesetz unterscheidet den Flugpreis vom Endpreis. Wenn diese Zusatzgebühren an den Kunden weitergegeben werden und diese nicht selbst durch das Luftfahrtunternehmen im Flugpreis getragen werden, sind diese Zusatzkosten gesondert im Endpreis auszuweisen. Es widerspricht der Preistransparenz, wenn man dem Luftfahrtunternehmen die Wahl lässt, diese von ihr selbst ausgewiesen und oft nicht den tatsächlich von ihr gezahlten Posten, entweder in den Flugpreis einzubeziehen oder sie gesondert auszuweisen. Das ist deswegen von großer praktischer Bedeutung, weil Kunden zumindest diese Zusatzkosten nach einem nicht angetretenen Flug zum Teil gem. § 649 BGB zurückverlangen können. Das Argument, einige dieser Zusatzentgelte stünden erst nach Durchführung

des Fluges genau fest, spielt bei der Preiswerbung keine Rolle, da nach Art. 23 I 2 der Verordnung auf die Zusatzkosten abzustellen ist, die „zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorhersehbar sind“ und diese geschätzt werden können.

Dem *EuGH* ist auch zu folgen, dass eine Nichtigerklärung einer AGB-Klausel für eine Bearbeitungspauschale nach § 307 BGB durch den *EuGH* überprüft werden kann, da § 307 BGB die Vorgaben der RL 93/13 umsetzen werden. Dem steht auch nicht die Vorschrift des Art. 22 I der VO Nr. 1008/2008 zur Preisfreiheit entgegen. Insoweit weist der *EuGH* mit Recht darauf hin, dass diese Norm den Zweck hat, den Luftverkehr und die Preisbildung im Sinne eines freien Wettbewerbes zu liberalisieren. Auch wenn der *EuGH* in der Rechtssache Vueling (Rs. C-487/12) die Preisgestaltung für aufgegebenes Reisegepäck der freien Preisbildung überlassen hat, heißt dies nicht, dass die grundsätzliche Preisfreiheit keine Kontrolle missbräuchlicher Preisfestsetzungsklauseln in AGB ermöglicht.

III. Praxisfolgen

Nachdem der *EuGH* die Fragen im Sinne des vorlegenden *BGH* ausgelegt hat, wird der *BGH* das Ausgangsverfahren zu entscheiden haben. Von erheblicher Praxisbedeutung ist dabei die Zulässigkeit eines pauschalen Bearbeitungsentgelts bei der Erstattung von Abgaben und Zusatzkosten durch das Luftfahrtunternehmen. Insoweit bestehen erhebliche Bedenken, da die Bearbeitung einer Flugstornierung keine zusätzliche Leistung der Fluggesellschaft ist. Der Fluggast macht damit nur sein gesetzliches Kündigungsrecht nach § 649 BGB geltend. Daher benachteiligt eine solche Klausel den Fluggast unangemessen i.S.d. § 307 I, II Nr. 1 BGB, weil sie mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung nicht zu vereinbaren ist (*Führich*, Reiserecht, 7. Aufl. 2015, § 35 Rn. 46). Den Luftfahrtunternehmen ist heute schon zu raten, auf ein pauschales Bearbeitungsentgelt zu verzichten. ■

Lebensmittelrecht: Kostenbeitragspflicht für Lebensmitteleinzelhandelsgeschäfte

AEUV Art. 107, Art. 267; VO (EG) Nr. 652/2014 Art. 26, 27

Der *EuGH* hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob eine von den Lebensmitteleinzelhandelsgeschäften im Zuge der amtlichen Kontrollen erhoben Gebühr speziell der Finanzierung dieser Kontrolle dienlich sein soll und hat entschieden, dass der Beitragserlös nicht zwingend der Finanzierung zufließen hat.

Tenor des Gerichts:

Die Art. 26 und 27 der VO (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz in der durch die VO (EG) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.5.2014 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie nicht dem entgegenstehen, einen Kostenbeitrag wie den im Ausgangsverfahren fraglichen lediglich von Lebensmitteleinzelhandelsgeschäften zu erheben, ohne dass der Erlös dieses Beitrags speziell der Finanzierung amtlicher Kontrollen dient, für die diese Beitragspflichtigen ursächlich sind oder die ihnen zugutekommen.

EuGH (Neunte Kammer), Urteil vom 26.7.2017 – C-519/16 (*Superfoz - Supermercados Lda/Fazenda Pública*)